

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 05.07.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 144 €. Für das Halten eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 720 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 288 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.440 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

2. § 6 Abs. 1 wird ergänzt um folgende Nummer:

#### **§ 6 Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

6. Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Kadaversuchhund zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erfolgreich abgelegt haben und die jederzeit für den Einsatz im Seuchenfall bereitgehalten werden.

Hierüber ist eine jährliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Steuerbefreiung wird erstmals nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, gewährt.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 21.10.2025

gez.  
Stephan Neher  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.